

## HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Jede Art der Gangüberbauung ist im Vorfeld der ACHEMA mit der Ausstellungstechnik der DECHEMA Ausstellungs-GmbH ([standapproval@dechema.de](mailto:standapproval@dechema.de), Tel. +49 69 7564-650) **abzustimmen**.

Folgende Bestimmungen sind bei der Verbindung von zwei durch einen Hallengang getrennten Messeständen einzuhalten:

**BODENBELÄGE**

- Der Hallengang muss markiert werden. Beispiel: andersfarbiger Bodenbelag oder Markierungspunkte (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m).
- Bei einer Verbindung von zwei Messeständen durch ein Podest müssen beide Seiten im Gangbereich mit einer Rampe von maximal 6% Steigung versehen werden.
- Stufen im Hallengang sind **nicht** erlaubt.
- Bodenbelag, wie z.B. Verlegeplatten aus Holzwerkstoff, Brandschutzklasse B1, schwerentflammbar gemäß DIN 4102 entsprechend EN 13501-1 Klasse Cfl-s1, ist im Gangbereich erlaubt, die Kante muss kenntlich gemacht werden und angeschrägt sein.

**ÜBERBAUUNGEN**

- Lichte Höhe einer Überbauung muss mind. **2,50 m** sein.
- Beleuchtungskörper im Gangbereich sind nur erlaubt, wenn diese unter der Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE und UVV (insbesondere der DGUV 17/18), ausgeführt sind.
- Werbung/Firmenlogo im Gangbereich ist **nicht** erlaubt.
- Werden durch eine Gangüberbauung Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Messe Frankfurt beeinträchtigt, sind in Absprache mit der Ausstellungstechnik Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

**ALLGEMEIN**

- Der Gang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (inkl. Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.
- Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.
- Kosten für Veränderungen, Erweiterungen und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Gangüberbauung notwendig sind, trägt der Aussteller.
- Um den Messeaufbau nicht zu behindern, **darf die Überbauung/der Bodenbelag erst am letzten Aufbautag ab 15.00 Uhr vorgesehen werden (vorher Freihaltung für Staplerverkehr)**. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der DECHEMA. Der Rückbau muss direkt nach Veranstaltungsschluss erfolgen. Sollte sich der Messebauer/Aussteller nicht an diese Vereinbarung halten, behält sich die DECHEMA Ausstellungs-GmbH vor, Folgekosten dem Messebauer/Aussteller in Rechnung zu stellen.